

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

A. Problem

Erhöhung des Kreditrahmens nach dem Dritten Verstromungsgesetz (§ 2 Abs. 6) von 500 Mio. DM auf insgesamt 2,0 Mrd. DM mit dem Ziel, in Verbindung mit der Erhöhung der Ausgleichsabgabe 1987 (Kohlepfennig) von 4,5 v. H. auf 7,5 v. H. (Drucksache 11/137) im Interesse der Erfüllung des Jahrhundertvertrages den Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes zu konsolidieren.

B. Lösung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auswirkungen auf den Kapitalmarkt und das Zinsniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von 2 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1991 aus Mitteln des Sondervermögens getilgt sein. Danach wird das Bundesamt ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen

für das Sondervermögen Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1987

Dr. Dregger und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

1. Der Bundesminister für Wirtschaft beabsichtigt, die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1987 von 4,5 auf 7,5 % anzuheben. Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 8 Abs. 7 des Dritten Verstromungsgesetzes dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vor (Drucksache 11/137).
2. Mit der Ausgleichsabgabe werden dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes die Mittel zugeführt, die zur Finanzierung des im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung liegenden Anteils von Kohle an der Erzeugung von Elektrizität benötigt werden. Schwerpunkt der Ausgaben des Fonds in den Jahren 1986 und 1987 ist die Erstattung der Mehrkosten, die Kraftwerken durch den Einsatz von Kohle anstelle von schwerem Heizöl entstehen (sog. Ölausgleich).
3. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dargelegt (Drucksache 11/137), daß die den Ölausgleich bestimmende Wärmepreisdifferenz im Durchschnitt des Jahres 1986 infolge des massiven Ölpreiseinbruchs in der Jahresmitte weit höher war und auch 1987 höher sein wird, als bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe für die Jahre 1986 (Verordnung vom 22. Mai 1986, BGBl. I S. 759) und 1987 (Verordnung vom 10. Juli 1986, BGBl. I S. 1018) angenommen wurde. Unter Berücksichtigung von noch ausstehenden Verpflichtungen aus dem Ölausgleich 1986 in Höhe von 1,5 Mrd. DM schätzt der Bundesminister für Wirtschaft den Gesamtbedarf des Fonds für 1987 auf 5,5 Mrd. DM.
4. Dem Gesamtbedarf von schätzungsweise 5,5 Mrd. DM stehen aus der bisherigen Ausgleichsabgabe 1987 (4,5 %) Einnahmen in Höhe von schätzungsweise 2,7 Mrd. DM gegenüber. Wäre dieser seit Mitte 1986 aufgelaufene Fehlbedarf allein in den

Monaten Juni bis Dezember 1987 über die Ausgleichsabgabe zu decken, so müßte diese von 4,5 % auf rd. 12 % im Bundesdurchschnitt angehoben werden. Eine Konsolidierung des Fonds ist unabweisbar. Er muß in die Lage versetzt werden, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen. Durch eine Erhöhung der Kreditaufnahmemöglichkeiten um 1,5 Mrd. DM wäre dies möglich, ohne daß die Stromverbraucher im 2. Halbjahr 1987 mit einer drastischen Strompreiserhöhung überzogen würden. Die Rückzahlungen des Kredits aus dem Aufkommen des Fonds zu Lasten der Stromverbraucher könnten über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit in ihrer Wirkung für die Verbraucher gemildert werden. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil die Entwicklung des Ölpreises in den nächsten Jahren nur schwer voraussehbar ist. Sollte der Ölpreis wieder steigen, würde dies eine entsprechend schnellere Rückzahlung des Kredits ermöglichen. Der Gesetzgeber kann in der Zwischenzeit außerdem prüfen, ob und ggf. welche Konsequenzen aus dem unerwarteten und drastischen Preisverfall des Mineralöls zu ziehen sind. Die Ausgleichsabgabe im Bundesdurchschnitt von Juni bis Dezember 1987 könnte auf 7,5 % begrenzt werden. Zugleich bliebe die Zahlungsfähigkeit des Fonds erhalten.

Unter Berücksichtigung des bereits ausgeschöpften, derzeit höchstzulässigen Kreditrahmens in Höhe von 500 Mio. DM (§ 2 Abs. 6 Drittes Verstromungsgesetz) stehen dem Bundesamt für Wirtschaft künftig zusätzliche Kreditmöglichkeiten in Höhe von 1,5 Mrd. DM zur Verfügung. Der Gesamtkredit in Höhe von 2 Mrd. DM muß bis spätestens zum 31. Dezember 1991 aus Mitteln des Sondervermögens getilgt sein. Für die Zeit danach wird dem Bundesamt wie bisher wieder die Möglichkeit eingeräumt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kredite bis zur Höhe von 500 Mio. DM in Anspruch zu nehmen.

